

Allgemeine Geschäfts-und Beförderungsbedingungen ÖGER TÜRK TUR GmbH

1. Abschluss des Vertrages

Die Buchung eines Nurfluges kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, über das Internet, über unsere Vertriebspartner oder an den Flughafenschaltern von ÖTT erfolgen.

Die Buchung muss 3 Stunden vor dem Abflug erfolgen. Eine kurzfristigere Buchung ist bei entsprechender Vakanz nur noch an den Flughafenschaltern möglich.

Bei Buchung mehrerer Personen ist der Anmelder für die korrekte Weitergabe von den für die Buchung wichtigen Informationen an die mit auf der Buchung benannten weiteren Personen verantwortlich.

Die Buchung gilt ausschließlich für den gebuchten Flug und die bei Buchung benannten Personen. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Namensänderungen sind nur bei nachgewiesenen standesamtlichen Änderungen zwischen Buchung und Abflug möglich.

Sie bestätigen mit Ihrer Buchung, volljährig bzw. durch einen Erziehungsberechtigten zu dieser Buchung berechtigt zu sein.

2. Bezahlung

Die mit Buchungsabschluss bestätigten Preise gelten für die Beförderung mit dem jeweils konkret gebuchten Flug. Im Flugpreis sind alle Steuern, Gebühren und Abgaben enthalten. Die Bezahlung ist mit der Buchung fällig.

3. Leistungen

3.1 Flüge / Disposition

ÖTT behält sich Änderungen des Flugtages, der Streckenführung, des Fluggerätes und der Fluggesellschaft vor, sowie den Einsatz zusätzlicher Flüge, soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar ist. Bei einem Direktflug kann eine Zwischenlandung stattfinden, ohne dass hierdurch die Beförderungsleistung betroffen und/oder beeinträchtigt ist. Es lässt sich nicht vermeiden, dass Flüge am Abend oder als Nachtflug durchgeführt werden. Kurzfristige Änderungen, bedingt durch Verschiebungen von Landezeiten auf ausländischen Flughäfen oder Überlastung der Luftkorridore, Umstellungen durch höhere oder geringere Passagierzahlen, können vor allen Dingen während der Vor- und Nachsaison auftreten. In Ausnahmefälle kann ein Anschlussflug verpasst werden und es entstehen Wartezeiten von mehreren Stunden. ÖTT bemüht sich, die Flüge so angenehm und pünktlich wie möglich durchführen zu lassen. Für Folgeschäden kommt ÖTT nicht auf.

Bei Rückflügen nach dem Saisonende kann es zu einer Verschiebung des Rückflugtages bzw. zu einer verlängerten oder verkürzten Reisedauer kommen. ÖTT behält sich daher vor, Buchungen, bei denen der Rückflugtermin nach dem letzten ausgeschriebenen Hinflugtag liegt, zunächst nur unter Vorbehalt zu bestätigen. ÖTT informiert über eventuell geänderte Abflugdaten.

ÖTT behält sich vor, in Ausnahmefällen bei organisatorischen Umständen, keine nummerierten Sitzplätze für die Flüge von und in die Türkei vorzuhalten.

3.2 Flugzeiten / Bestätigung des Rückfluges

Die bei Buchung benannten Flugzeiten stehen unter Vorbehalt und entsprechen dem aktuellen Stand bei Buchung. Änderungen - auch kurzfristige - der Flugzeiten, der Streckenführung sowie des Fluggerätes können auftreten. Bei Buchung von Hin- und Rückflügen ist der Kunde verpflichtet sich seine Rückflugzeit 24-48 Stunden vor dem geplanten Rückflug unter der auf dem Ticket angegebenen Telefonnummer rückbestätigen zu lassen. Versäumt der Kunde aufgrund nicht erfolgter Rückbestätigung seinen Flug, so besteht kein Beförderungsanspruch.

3.3 Preisanpassung

ÖTT ist berechtigt, den bestätigten Flugpreis in dem Umfang zu ändern, in welchem Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder Steuern, deren Berechnung pro Fluggast oder Flug erfolgt, erhöht oder neu eingeführt wurden. Die Erhöhung des Flugpreises erfolgt unmittelbar pro Fluggast bzw. pro Sitzplatz. Voraussetzung ist, dass zwischen

Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugtermin mehr als vier Monate liegen. ÖTT behält es sich ferner vor, die mit der Buchung bestätigten Preise bei sachlich berechtigten erheblichen und nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten in dem Umfang anzupassen, wie dies das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigt, sofern der Reisetrip mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat ÖTT dem Fluggast unverzüglich spätestens doch 21 Tage vor Abflug davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Flugpreises ist der Fluggast berechtigt ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Beförderung auf einem mindestens gleichwertigen Flug zu verlangen, wenn ÖTT in der Lage ist einen solchen Flug ohne Mehrpreis für den Fluggast anzubieten. Der Fluggast hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von ÖTT über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

3.4 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ÖTT, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ÖTT verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ÖTT bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss ÖTT den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ÖTT den Kunden über den Wechsel informieren. ÖTT muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" kann über die Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de abgerufen werden.

3.5 Gepäck

Die Freigepäckgrenze für aufzugebendes Gepäck ist 30 Kilogramm pro Erwachsene bzw. Kind. Bei Antalya-, Bodrum- oder Dalaman-Flügen mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 28 Tagen werden 20 Kilogramm Freigepäck pro Erwachsene bzw. Kind und ab dem 29. Tag 30 Kilogramm Freigepäck pro Erwachsene bzw. Kind befördert. Bei One-Way-Flügen von bzw. nach Antalya, Bodrum oder Dalaman werden 20 Kilogramm Freigepäck pro Erwachsene bzw. Kind befördert. Es ist dem Kunden untersagt, sein Gepäck auf andere Fluggäste zu verteilen. Kinder unter 2 Jahren ohne Sitzplatzanspruch haben keinen Anspruch auf Freigepäck. Das aufgegebene Gepäck ist so zu verpacken, dass eine sichere Beförderung jederzeit gewährleistet ist. ÖTT empfiehlt, die Gepäckstücke deutlich mit Namen und Adresse sowie einem Kofferranhänger zu kennzeichnen. Das aufzugebende Gepäck darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Wertgegenstände wie z.B. Geld, Schmuck, Computer, Kameras, mobile Funktelefone etc. aber auch Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel oder Medikamente, die der Kunde benötigt, enthalten.

Wird das aufgegebene Gepäck nicht auf dem gleichen Flug befördert, so hat der Kunde sein Gepäck unter Vorlage des Gepäckscheins abzuholen, sobald es am Bestimmungsflughafen bereitgestellt wird. Ein Zubringerdienst vom und zum Flughafen wird nicht gestellt.

Ein Gepäckverlust ist unverzüglich bei Beendigung des Fluges bei dem Abfertigungsagenten des Zielflughafens zu melden.

3.6 Kabinen- oder Handgepäck

An Bord darf pro Kunden nur ein Handgepäckstück mit einem Gewicht von max. 5 kg und den Höchstmaßen 55 cm x 40 cm x 20 cm mitgeführt werden. Seit dem 06.11.2006 darf jeder Kunde im Handgepäck nur noch Flüssigkeiten und gelhaltige Produkte in Behältern mitnehmen, deren Fassungsvermögen bei maximal 100 ml liegt. Alle diese

Flüssigkeitsbehälter müssen gesammelt in einem Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von maximal 1 Liter an den Sicherheitskontrollstellen am Flughafen vorgezeigt werden. Pro Person darf nur ein Plastikbeutel mitgeführt werden. Dieser muss transparent und verschließbar sein.

Babynahrung und Medikamente, die während des Fluges benötigt werden, können außerhalb des Plastikbeutels mitgeführt werden, müssen aber zur Kontrolle vorgezeigt werden. Beutel und Artikel, die den Maßgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Flüssigkeiten, die hinter den Sicherheitskontrollen an Flughäfen erworben wurden, dürfen im Handgepäck des Kunden mitgeführt werden. Diese Flüssigkeiten werden in den Geschäften in manipulationssicheren Taschen verpackt.

Bei Umsteigeflürgästen ist für die Mitführung von zusätzlichen Flüssigkeiten, die am Flughafen erworben wurden, maßgeblich, ob das Land des ersten Abflughafens die Sicherheitsanforderungen der EU-Verordnung befolgt.

3.7 Gefährliche Gegenstände im Gepäck

Dem Kunden ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die nicht für den Gebrauch des Kunden während der Reise bestimmt sind, sowie die dazu geeignet sind, das Flugzeug und Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosionsstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive Stoffe bzw. ferner flüssige Stoffe jeglicher Art, d.h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrstoffvorschriften als Gefahrstoff klassifiziert sind, ferner Gegenstände, die nach Ansicht der Flugbegleiter wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind. Dem Kunden ist untersagt, an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Behälter unter Gasdruck, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können, mitzuführen. Dies gilt auch für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jeder Art. Der Kunde hat dem Abfertigungspersonal vor Reiseantritt anzuzeigen, falls er Gegenstände mit sich führt, welche ihrer äußeren Form oder Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erweckt.

Das Abfertigungspersonal ist berechtigt, die Beförderung jeden der unter den vorstehenden Absätzen genannten Gegenstände abzulehnen, dies gilt auch für die Weiterbeförderung. Sämtliche Gegenstände, die zweckverfremdend eventuell als Waffen verwendet werden können, wie z.B. Spielzeuggewehre, Katapulte, Bestecke, Rasierklingen, große Sportschläger, Billard-, Snooker- oder Poolstöcke und scharfe Gegenstände. So z.B. Nagelscheren, Nagelfeilen, Stilkämme, Spritzen u.ä sind im Fluggastraum untersagt. Sie dürfen, soweit zulässig, nur im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Vor Antritt der Reise sind diese Gegenstände aus dem Handgepäck zu entfernen.

3.8 Elektronische Geräte an Bord

Aus Sicherheitsgründen dürfen die folgenden elektronischen Geräte während des gesamten Aufenthaltes an Bord nicht genutzt werden: Mobiltelefone, CD-Player, Sprechfunkgeräte, PC-Drucker, Funkfernsteuerungen bzw. Spielzeug mit Fernsteuerung. Andere elektronische Geräte, wie z.B. Laptops, dürfen nach den entsprechenden Bord-Ansagen nur außerhalb der Start- und Landephase eingeschaltet werden. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich

3.9 Sonder-/Übergepäck

Die Beförderung von Sonder-/Übergepäck (d.h. dem Gepäck über die oben genannten Freigrenzen und Maße hinaus) ist gebührenpflichtig. Übergepäck kostet je Flugstrecke zusätzlich € 8,00/kg. Sportgeräte wie Fahrräder, Surfbretter, Skier, Golfsäcke, Sailboards etc. kosten je Flugstrecke € 50,00 pro Stück. Zulässig ist maximal ein Stück pro Fluggast. Die Gebühren sind vor Abflug beim Check-In zu entrichten. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung des Gepäcks.

Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von Über-/Sondergepäck ist die verfügbare Kapazität und die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen. Daher kann die Annahme von Sonder-/Übergepäck verweigert werden, wenn es nicht so verpackt ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet werden kann.

4. Besondere Beförderungsregeln

a) Sitzplatzreservierung

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Eine Sitzplatzreservierung wird nicht vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Sitzplatzverteilung liegt beim Flugpersonal.

b) Check-In

Wir empfehlen ein Erscheinen zur Abfertigung in der Sommersaison 3 Stunden ansonsten 2 Stunden vor gebuchter Abflugzeit. Die Abfertigungsschalter schließen spätestens 30 Minuten vor gebuchter Abflugzeit. Danach ist keine Abfertigung mehr möglich. Der Fluggast muss so rechtzeitig am Abfertigungsschalter erscheinen, dass er spätestens 30 Minuten vor gebuchter Abflugzeit im Besitz einer Bordkarte ist. Bei nicht rechtzeitigem Eintreffen besteht kein Anspruch auf Abfertigung und Beförderung. Der Fluggast bleibt zur Zahlung der anfallenden Kosten verpflichtet.

c) Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise in die Türkei einen gültigen Reisepass, Kinderausweis (Nationalität „deutsch“ muss im Kinderausweis vermerkt sein/ab Alter von 10 Jahren mit Lichtbild) oder Personalausweis. Das bei Einreise mit einem Personalausweis in die Türkei abgestempelte Extrablatt ist bei Ausreise wieder vorzulegen. Falls es nicht vorgelegt

wird, kann es zu Schwierigkeiten bei der Ausreisekontrolle kommen und Geldstrafen drohen.

Bei Kunden, die aufgrund Ihrer Nationalität besondere Ausweispapiere benötigen (Visum, u.ä.) sind diese für die Ein- und Ausreise gesondert vorzulegen. Dies gilt ebenso für Kinder und Jugendliche. Es wird den Kunden empfohlen, sich über die jeweiligen Ein- und Ausreisebestimmungen bei den jeweiligen Botschaften und Konsulaten zu informieren. Ohne die erforderlichen Unterlagen wird eine Abfertigung verweigert. Der Kunde ist für das Mitführen aller für die Ein- bzw. Ausreise in

das Zielland erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Wird dem Kunden die Einreise in ein Land verweigert, so ist dieser zur Zahlung des Bußgeldes verpflichtet, welches dem Luftfrachtführer vom jeweiligen Land auferlegt wird. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet die Kosten zu übernehmen, die dem Luftfrachtführer entstehen, wenn er auf Anordnung einer Behörde an den Ausgangsort der Reise oder an einen anderen Ort befördert werden muss. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diese Kosten angerechnet.

d) Namenänderungen

Namenänderungen (Name -Change) sind nicht erlaubt.

e) Service Charge

Für Flüge bis 31.12.11 beträgt die Service Charge 20,00 EUR pro Erwachsene und Kind sowie pro Strecke.

Bei Kleinkindern unter 2 Jahren beträgt die Service Charge 5,00 EUR pro Strecke.

Bei Umbuchungen werden keine erneute Service Charge Gebühren erhoben.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung die Service Charge nicht zurückerstattet wird.

i) Beförderung von Schwangeren

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei werdenden Müttern gilt: Bis zur 28. Schwangerschaftswoche einschließlich werden Schwangere ohne Flugtauglichkeitsbescheinigung befördert; es kann die Vorlage des Mutterschaftspasses zum Nachweis darüber verlangt werden, dass die 28. Schwangerschaftswoche noch nicht überschritten ist; von der 29. bis zur 34. Schwangerschaftswoche einschließlich erfolgt die Beförderung bei Vorlage einer ärztlichen Flugtauglichkeitsbestätigung, welche frühestens 7 Tage vor Reiseantritt ausgestellt sein darf.

Beginnend mit der 35. Schwangerschaftswoche ist eine Beförderung ausgeschlossen.

Vorstehende Voraussetzungen müssen bei Hin-/Rückflug zum Zeitpunkt des Antritts des Fluges vorliegen. ÖTT empfiehlt, in jedem Fall ein Flugtauglichkeitsattest mitzuführen.

j) Beförderung behinderter Passagiere

Die Mitnahme eines Rollstuhls durch einen behinderten Fluggast ist möglich und bei Buchung anzugeben. Aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der beförderten Rollstühle pro Flug auf zwei (2) beschränkt. Die Rollstühle müssen zusammenklappbar sein und dürfen nur mit einem von einer Trockenbatterie angetriebenen Motor ausgestattet sein. Eine etwaige Begleitperson hat keinen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung, diese hat den vollen Flugpreis zu zahlen.

k) Beförderung von Jugendlichen und Kindern

Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, sind Neugeborene bis zum Alter von 7 Tagen von einer Beförderung ausgeschlossen. Der Flugpreis von Kindern unter 2 Jahren beträgt 10,00 EUR pro Flugstrecke. Die Beförderung ist anmeldepflichtig und auf 10 % der Sitzplätze pro Flug begrenzt. Maßgeblich zur Feststellung des Alters ist der Zeitpunkt des Antritts der jeweiligen Flugstrecke, bei gebuchtem Hin- und Rückflug ist das Alter bei Antritt des Rückfluges entscheidend. Sofern ein Kleinkind während der Dauer des Aufenthaltes das zweite Lebensjahr erreicht, müssen die Flugstrecken jeweils als One Way gebucht werden. Kleinkinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und haben keinen Anspruch auf Freigepäck. Einzelheiten sind vor Antritt bei ÖTT zu erfragen. Kinder über 2 Jahren müssen einen eigenen Sitzplatz haben. Jeder Erwachsener darf nur ein Kleinkind unter 2 Jahren begleiten.

l) Beförderung von Tieren

Sie unterliegen ggf. kurzfristigen Änderungen der einzelnen Fluggesellschaften und sind daher bei ÖTT anzufragen.

m) Nichtraucherflüge

Alle von ÖTT angebotenen Flüge sind Nichtraucherflüge.

n) Entscheidungsbefugnis / Verhalten an Bord

Der Luftfrachtführer hat die volle Entscheidungskompetenz über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des Gepäcks. Er ist berechtigt, sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Er trifft alle Entscheidungen ob und wie der Flug durchgeführt wird. Dies umfasst auch den Umstand, dass das Verhalten, der Zustand oder die geistige und/oder körperliche Verfassung eines Kunden eine übergebührende Unterstützung durch das Bordpersonal erfordert.

o) Beschränkung / Verweigerung der Beförderung

Die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Kunden oder seines Gepäcks kann abgelehnt oder vorzeitig abgebrochen werden, sofern die Beförderung gegen geltendes Recht oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes verstößt, die Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährdet, der geistige oder physische Zustand für den Kunden selbst ein Risiko darstellt bzw. der Kunde die Sicherheitsuntersuchung seiner Person bzw. seines Gepäcks verweigert. Ferner kann die Beförderung verweigert werden, sofern keine vollständigen und gültigen Reisedokumente vorgelegt werden bzw. der Kunde unerlaubte, gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßende Gegenstände mit sich führt.

5. Haftung bei einem Nurflug

a) Die Haftung von ÖTT aufgrund der Beförderung von Kunden sowie von Fracht und Gepäck innerhalb und außerhalb der europäischen Gemeinschaft unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes und des Montrealer Übereinkommens. Die Haftung von ÖTT für Folgeschäden ist in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verursachung beschränkt. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt.

b) Die Haftung von ÖTT bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Kunden unterliegt bei Beförderung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dem Luftverkehrsgesetz und diesen AGB, bei internationaler Beförderung den Bestimmungen

des Montrealer Übereinkommens sowie diesen AGB.

Die Haftung von ÖTT wird nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen erweitert. Die Haftungsbegrenzungen des Montrealer Flugverkehrsübereinkommens gelten uneingeschränkt.

ÖTT haftet nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), wenn ein Kunde befördert wird, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt und soweit durch diesen Zustand der fragliche Personenschaden (einschließlich Tod) verursacht worden ist.

Kunden, für die die Beförderung aus den vorgenannten Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben ÖTT vorab über die Umstände der Gefährdung zu informieren. Im Zweifelsfall hat ÖTT das Recht, die Beförderung zu verweigern.

c) ÖTT haftet nur für Gepäckschäden/Gepäckverluste, welche während der Durchführung von ÖTT gestellten Flügen verursacht werden und für den einen gültigen Beförderungsvertrag besteht. Die Haftung für Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des Gepäcks ist bei internationaler Beförderung für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von max. 1.000 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kunden beschränkt. Bei Beförderung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Haftung für Gepäckschäden insgesamt begrenzt auf 1.700,00 EUR je Kunden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von ÖTT vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. im Sinne des Montrealer Übereinkommens absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.

ÖTT haftet nicht für Schäden an verderblichen oder zerbrechlichen Gegenständen, Computern oder sonstigen elektronischen Geräten, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten der anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Muster, Reisepässe oder Personalausweise, welche im aufgegebenen Gepäck des Kunden enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen von ÖTT, es sei denn, dass ÖTT die Schäden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt.

ÖTT haftet nur dann für Schäden, die durch Gegenstände im Gepäck des Kunden verursacht werden, wenn ÖTT den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Verursachen derartige Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum von ÖTT hat der Kunde hierfür Schadensersatz in voller Höhe zu leisten und ÖTT von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Sind in dem aufgegebenen Gepäck Gegenstände, welche gemäß den AGB sich dort nicht befinden dürfen, so haftet ÖTT nicht für Schäden an oder dem Verlust von diesen Gegenständen.

7. Meldung von Gepäckschäden, Verlusten / Frist für Ersatzansprüche und Klagen

7.1 Bei Gepäckschäden und Gepäckverlust ist eine Meldung des Schadens gegenüber dem Handlingsagenten der jeweiligen Fluggesellschaften am Zielflughafen unmittelbar zu erfolgen und zwar durch Aufnahme eines Schadensprotokolls (PIR). Hat es der Berechtigte versäumt, nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls am 1. Tag nach Erhalt des Gepäcks Anzeige an den Luftfrachtführer zu erstatten, ist jede Klage ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls das Gepäck verspätet ausgeliefert wurde und die Anzeige nicht unverzüglich, jedenfalls am 21. Tag nach Andienung des Gepäcks erstattet wurde. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen gesandt werden. Nimmt der Fluggast ohne schriftliche Beanstandung das Gepäck bei der Auslieferung an, so wird vermutet, dass das Gepäck im guten Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Ein Koffer oder ein ähnliches Behältnis zum Schutz des Inhaltes muss Kratzer und Druck aushalten.

Ein Gepäckverlust ist unverzüglich bei Beendigung des Fluges bei dem Handlingsagenten der jeweiligen Fluggesellschaften am Zielflughafen unmittelbar zu melden.

7.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung gilt, dass eine Klage auf Schadensersatz für Schäden jeglicher Art bei einer internationalen Beförderung nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden kann, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeuges am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen oder vom

Tage an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichtes.

8. Sonstiges

Für sämtliche Klagen, die im Zusammenhang mit der Beförderung des Fluggastes durch ÖTT entstehen, ist Hamburg Gerichtsstand. Dies gilt nicht, soweit ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Ferner gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nicht im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens und ebenfalls nicht gegenüber Personen die nicht Kaufmann sind und einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ungültig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand 01.11.09